

Der nacheheliche Unterhalt

– ein Mysterium
mit Sprengkraft für das Familiensystem



Leider kein Einzelfall: Gehen zwei Ex-Ehegatten zum Anwalt: Anwalt I erklärt der Ex-Ehefrau, ihr stünde ein langer und hoher Ehegattenunterhalt zu. Anwalt II erklärt dem Ex-Ehemann, mit der Rechtskraft der Scheidung wäre mit dem Ehegattenunterhalt jetzt Schluss. Das Gericht durchleuchtet und bewertet zur Bestimmung der Unterhaltsdauer nach der Scheidung die Entwicklungen des ehelichen Miteinanders während der gesamten Ehezeit und hält schließlich einen Ehegattenunterhalt von x-Jahren – irgendetwas zwischen 6 Monaten und „unbefristet“ für angemessen. In der Zwischenzeit sind die ehemaligen Partner schon so in ihrem persönlichen Rosenkrieg verstrickt, dass vernünftige Gespräche über die gemeinsamen Kinder schwerfallen und der so dringend notwendige Konsens hinsichtlich eines auf die Bedürfnisse der Kinder zugeschnittenen kooperativen Umgangsmodells in weite Ferne rückt.

Dabei haben sich Gesetzgeber und Rechtsprechung immer wieder bemüht für Klarheit zu sorgen – herausgekommen ist ein Urwald von Entscheidungen, die jeder für den Laien leidlich erfassbaren Schematisierung und einem Gefühl von Rechtssicherheit trotzen, und auch die Rechtsanwaltschaft bei ihren Prozessausgangsprognosen im Einzelfall oftmals „dumm“ dastehen lassen.

Der nachfolgende juristische Exkurs möchte dem Leser die Argumentationswege zur Beurteilung der innerehelichen Lebensleistungen beim Streit um die Gewährung eines nachehelichen Unterhalts sowie der unterschiedlichen Kriterien, die dabei eine Rolle spielen können, zumindest in Ansätzen näherbringen. Bei der – zugegebenermaßen trockenen – Lektüre können sich dann die zukünftigen Parteien einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein Bild davon machen, was sie erwartet: Auf hoher See und vor Gericht sind wir alle in Gottes Hand! Mag dies letztendlich tröstlich sein, das Ergebnis ist in beiden Fällen für den Gläubigen eines: unwägbare. Vielleicht steigt

damit die Motivation, sich zugunsten einer familienverträglicheren Lösung mit dem Ex-Partner in den Ring der Verhandlungen auf neutralem Boden im Rahmen einer Mediation zu begeben, unter Moderation eines Allparteilichen, der selbst keine eigene Gestaltungsmacht besitzt. Ein gegenseitiges Gefühl, trotz des Zerbrechens der Partnerschaft vom anderen summa summarum finanziell fair behandelt worden zu sein, kann den Boden für eine kooperative Elternschaft bereiten. Auf den Versuch kommt es an!

Ehegattenunterhalt:

Der *nacheheliche* Unterhalt richtet sich – ebenso wie der Ehegattenunterhalt während der *Trennungszeit* – grundsätzlich nach den *ehelichen Lebensverhältnissen* des Ehepaares. Berechnet wird er regelmäßig an Hand einer Quote aus der Differenz der bereinigten durchschnittlichen Nettoeinkommen der Eheleute – insoweit besteht kein Unterschied zwischen Trennungs- und Nachscheidungsunterhalt.

Bei besonders guten Einkommensverhältnissen – im OLG-Bezirk Köln wird dies oberhalb eines bereinigten Einkommens des Unterhaltsschuldners von 5.100,-- € angenommen – richtet sich der Unterhalt allerdings nach dem *konkreten Bedarf* des Unterhaltsberechtigten auf der Basis einer Bedarfsliste mit allen Positionen seines allgemeinen Lebensbedarfs sowie einer darauf basierenden Schätzung durch das Gericht.

Nacheheliche Einschränkungen des Unterhalts

Ist der Unterhaltsanspruch nach den ehelichen Lebensverhältnissen festgestellt, stellt sich im Anschluss die Frage, ob hinsichtlich des Nachscheidungsunterhalts eine Reduzierung und/oder Befristung des Anspruchs vom Unterhaltsberechtigten hinzunehmen ist (§ 1578 b BGB).

Hat der Unterhaltsberechtigte durch die konkrete Gestaltung der Ehe einen Karriere-Nachteil mit negativen Auswirkungen auf das eigene Einkommen erlitten, so ist eine Einschränkung des vollen Unterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen grundsätzlich nur bis zur Grenze dieser Einkommenseinbuße denkbar. Haben sich die Eheleute einst auf eine Arbeitsteilung in der Ehe hinsichtlich Karrierefortkommen auf der einen und Kindererziehung und Haushaltsführung auf der anderen Seite verständigt, so sind die *darauf beruhenden* Nachteile für das Erwerbseinkommen des bedürftigen Ehegatten nach Aufkündigung der ehelichen Gemeinschaft auszugleichen. Die Ehe wird hier aus dem Blickwinkel eines „schadensstiftenden Ereignisses“ bewertet, dessen Nachteile über die Unterhaltszahlungen erstattungspflichtig sind. Dies geschieht über die Unterhaltstatbestände aufgrund der Betreuung minderjähriger Kinder (§ 1570 BGB), Erwerbslosigkeit und Aufstockung (§ 1573 I BGB) sowie der Nichtaufnahme bzw. Unterbrechung einer Ausbildung (§ 1575 BGB).

Als weiterer Gesichtspunkt ist eine mit der Dauer der Ehe *zunehmende wirtschaftliche, aber auch soziale Verflechtung* der Ehegatten zu beachten. Eine solche kann zu einem dauerhaften Unterhaltsanspruch führen. Dies wird eher dann anzunehmen sein, wenn ein Ehegatte seinen beruflichen Werdegang zugunsten der Ehegestaltung zurückgestellt hat und weniger, wenn beide Ehegatten in ihrem Ursprungsberuf geblieben sind.

Über den Gedanken eines Nachteilsausgleichs hinaus wird die Beurteilung einer angemessenen Begrenzung/Befristung des Unterhalts auch von der im Unterhaltsrecht maßgeblichen Verpflichtung zur *nachehelichen Solidarität* geprägt, die aber mit zeitlichem Verlauf immer schwächer wird. Ausdruck davon sind die Unterhaltstatbestände aufgrund des fortgeschrittenen Alters (§ 1571 BGB) sowie aufgrund von Krankheit (§1772 BGB). Aber auch hier gilt die grundsätzliche Beschränkbarkeit des Unterhalts in Dauer und/oder Höhe auf den Zeitraum, den der wirtschaftlich abhängige Ehegatte



für seinen Schritt in die Eigenständigkeit benötigt¹.

Von einer Lebensstandardgarantie mit ihrem unbegrenzten Unterhaltsanspruch hat sich der Gesetzgeber generell verabschiedet.

Man kann vorsichtig davon ausgehen, dass immer dann, wenn der Unterhaltsberechtigte selbst für seinen angemessenen Bedarf sorgen kann, eine je nach den Besonderheiten des Einzelfalls ausfallende Begrenzung und/oder Befristung in Frage kommt. Ist er nicht dazu in der Lage, so kommt eine Befristung regelmäßig nicht in Betracht, dies ist aber keinesfalls sicher.

Die Begrenzungs- und Befristungsmöglichkeit des § 1578 b BGB

Eine Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs nach den ehelichen Lebensverhältnissen auf das Maß eines *angemessenen* Lebensbedarfs des Unterhaltsberechtigten auf der Basis seines eigenen Einkommensniveaus ist dann angezeigt, wenn eine an die ehelichen Lebensverhältnisse gekoppelte Bemessung im Hinblick auf die dem Unterhaltverpflichteten verbleibenden finanziellen Mittel *unbillig* wäre. Das Familiengericht hat das Vorliegen von Billigkeitsgründen zu prüfen und bei deren positiver Feststellung ohne eigenen Ermessensspielraum eine Begrenzung des Unterhaltsanspruchs auszusprechen.

Neben den Bedürfnissen der Ex-Ehegatten sind auch die der gemeinsamen Kinder zu berücksichtigen, so dass eine Begrenzung des Unterhalts beim Tatbestand des *Betreuungsunterhalts* (§ 1570 BGB) im Regelfall ausscheidet.

Hinsichtlich der Belange des Unterhaltsberechtigten ist zu prüfen, inwieweit dieser durch die Ehe Nachteile erlitten hat, und er deshalb nicht in der Lage ist, für den eigenen Lebensbedarf zu sorgen. Sind diese

¹ Vgl. Bruder Müller in Palandt, Kommentar zum BGB, § 1578 b, Rn. 2

ehebedingten Nachteile auch bei Ausschöpfung sämtlicher dem Unterhaltsberechtigten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten in der Zukunft nicht mehr auszugleichen, so kommt eine Befristung des Unterhaltsanspruchs regelmäßig nicht in Betracht.

Die Karriere-Nachteile müssen dabei mindestens überwiegend auf der während der Ehe einvernehmlich gelebten Aufgabenverteilung beruhen². Ein Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung oder der Pflege der eigenen Eltern ist dagegen regelmäßig nicht als kausal anzusehen³.

Eine sich während der Ehe ergebende Erwerbsunfähigkeit muss auf ihre Ursache geprüft werden: Beruht die zugrundeliegende Erkrankung auf der Geburt eines gemeinsamen Kindes, ist sie ehebedingt, während Erkrankungen aufgrund einer trennungsbedingten Depression oder einem schlechten Verlauf der Ehe nicht als ehebedingt gewertet werden⁴. Dass Ausbruch oder Verlauf der Erkrankung durch Eheprobleme oder Scheidungsproblematik begünstigt wurden, stellt noch keinen ehebedingten Nachteil dar⁵, ebenso wenig, dass eine psychische Erkrankung durch eine Ehekrise ausgelöst wurde⁶. Diese Erkrankungen werden als im Betroffenen angelegte Schicksale angesehen und nicht der Ehe selbst zugerechnet.

Arbeitet der Unterhaltsberechtigte nach der Scheidung wieder in seinem erlernten Beruf, so ist dies ein Indiz dafür, dass kein ehebedingter Nachteil anzunehmen ist.

Eine kinderbedingte Berufspause ist hinsichtlich fehlender Versorgungsansparungen in der Rentenbiographie irrelevant, da diese regelmäßig über den Versorgungs-

² Vgl. Bruder Müller in Palandt, Kommentar zum BGB, § 1578 b, Rn. 6

³ Bruder Müller in Palandt, Kommentar zum BGB, § 1578 b, Rn. 6

⁴ vgl. Soyka in Prütting/Wegen/Weinreich, Kommentar zum BGB, § 1578 b, Rn. 3

⁵ OLG Düsseldorf, Urteil vom 01.04.2009 – Aktenzeichen II-8 UF 203/08

⁶ BGH, Urteil vom 30.06.2010 – Aktenzeichen XII ZR 9/09

ausgleich, also der Teilung der Renten-
anwartschaften beider Ehegatten bei der
Scheidung, ausgeglichen werden. Ob der
Versorgungsausgleich zu einem betrags-
mäßig vollständigen Ausgleich des wäh-
rend der Ehezeit erlittenen hypothetischen
Versorgungsnachteils geführt hat, ist ohne
Belang⁷.

Der häufigste Einwand gegenüber einer
Begrenzung und/oder Befristung ergibt
sich ausdrücklich aus dem Gesetz: Hat der
Unterhaltsberechtigte aufgrund der **Pflege
und Erziehung eines gemeinschaftli-
chen Kindes** Nachteile hinsichtlich der
Möglichkeit der Sicherstellung des eigenen
Unterhalts erlitten, so kann er dies dem
Unterhaltsverpflichteten entgegenhalten.
Eine Aufgabe der Berufstätigkeit aus diesem
Grunde führt dazu, dass grundsätzlich eine
Beschränkung des Unterhaltsanspruchs
zu versagen ist⁸. Dabei ist es unerheblich,
wenn der Unterhaltspflichtige den Berech-
tigten während der Ehe zur Aufnahme einer
Erwerbstätigkeit angehalten hat, da es nicht
um die Aufarbeitung ehelichen Fehlverhal-
tens geht⁹. Der Einwand, der Ehegatte hätte
ehebedingte Nachteile vermeiden oder min-
dern können, ist ebenso unbeachtlich¹⁰.

Ein ehebedingter Nachteil wird auch ange-
nommen, wenn der Unterhaltsberechtigte
ehebedingt seinen Arbeitsplatz gewechselt
hat, obwohl damit Nachteile verbunden
waren¹¹.

Die kindbedingte Aufgabe eines Studiums
ist ein ehebedingter Nachteil¹².

Ehebedingte Nachteile können sich auch
aus der **Gestaltung von Haushaltsführung
und Erwerbstätigkeit während der Ehe**
ergeben. Dabei kommt es allein darauf an,
welche Rollenverteilung tatsächlich gelebt

wurde; unerheblich ist, ob der Unterhalts-
schuldner damit einverstanden war¹³. Hat
der Unterhaltsberechtigte den Haushalt
geführt und damit die Karriere des Unter-
haltsschuldners gefördert, wird eine Befri-
stung aufgrund der damit einhergehenden
Zurückstellung der eigenen beruflichen
Entwicklung häufig ausscheiden¹⁴. Entschei-
dend ist, ob sich aus der Aufgabenvertei-
lung in der Ehe Erwerbsnachteile ergeben
haben. So schließt die ehebedingte Aufgabe
einer gut dotierten Stelle eine Befristung
aus, wenn der Nachteil bis zum Renten-
eintritt nicht ausgeglichen werden kann¹⁵.
Nur unter außergewöhnlichen Umständen
kommt eine Befristung trotz fortbestehen-
der ehelicher Nachteile in Betracht¹⁶. Nicht
ausgeschlossen ist allerdings eine Herab-
setzung des Anspruchs. Eine langjährige
Berufspause mit regelmäßig lebenslan-
gen Erwerbsnachteilen befreit aber nicht
von der Suche nach einer angemessenen
Tätigkeit¹⁷.

Wie beziffert man den ehebedingten Nachteil?

Zu diesem Zwecke ist ein *fiktiver Lebenslauf*
mit einer Differenzberechnung darzustellen:
Was verdient der unterhaltsbegehrende
Ehegatte heute? Welches Einkommen würde
er mit hinreichender Wahrscheinlichkeit
heute erzielen, wenn er nicht geheiratet
und keine Kinder bekommen hätte¹⁸? Der
Nachteil berechnet sich aus der Differenz
zwischen dem ohne Ehe erzielbaren und
dem tatsächlich erzielbaren Nettoeinkom-
men zuzüglich des entgangenen Erwerbs
von Rentenansprüchen¹⁹. Die Antwort auf
die Frage nach den heute *fiktiv erzielbaren*
Einkünften ist schwierig darzulegen, es
müssen konkrete Anhaltspunkte für den
behaupteten Karriereverlauf vorgetragen

⁷ BGH NJW 2014, S. 2192

⁸ vgl. BORTH in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV, Rn. 432

⁹ vgl. BGH FamRZ 2010, S. 2059

¹⁰ BGH NJW 2013, S. 2662

¹¹ vgl. BGH FamRZ 2013, S. 935

¹² OLG Oldenburg, Urteil vom 26.05.2009 – Aktenzeichen 13 UF 28/09

¹³ vgl. BGH NJW 2011, S. 1066

¹⁴ OLG Karlsruhe FamRZ 2008, S. 1187

¹⁵ OLG Frankfurt, Urteil vom 04.11.2009 – Aktenzeichen 2 UF 43/09

¹⁶ BGH FamRZ 2011, S. 628

¹⁷ OLG Stuttgart NJW 2010, S. 2361

¹⁸ vgl. BGH FamRZ 2013, S. 274

¹⁹ OLG Celle NJW 2016, S. 2194

werden. Das hypothetisch erzielbare Einkommen kann dabei geschätzt werden; es genügt regelmäßig die Feststellung des ungefähren Ausmaßes der Einbuße²⁰.

Wenn nicht abzusehen ist, dass der Unterhaltsberechtigte die festgestellten ehebedingten Nachteile zukünftig ausgleichen kann, scheidet eine Befristung grundsätzlich aus²¹.

Ehebedingte Nachteile können neben einer erfolgreichen Wiederanknüpfung an eine unterbrochene Karriere auch dadurch wegfallen, dass der Unterhaltsberechtigte aufgrund einer schicksalhaften Erkrankung, die ihn auch ohne die Ehe ereilt hätte, arbeitsunfähig wird²², womit die Nachteile „überholt“ würden.

Ehebedingte Erwerbsnachteile können durch ehebedingte Vermögenszuwächse

ausgeglichen sein²³. Gegebenenfalls können die Nachteile durch mit der Ehe verbundene Vorteile – auch nach Scheidung – kompensiert werden²⁴.

Die **Ehedauer** ist im Zusammenspiel mit allen anderen Gesichtspunkten ebenfalls ein wesentliches Kriterium für den Nachscheidungsunterhalt. Die Ehe dauert – unabhängig von der Dauer der Trennungszeit – von der Heirat bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages, also bis dieser im Briefkasten des Antragsgegners angekommen ist.

Seit 2013 gilt in § 1578 b Abs. 1 BGB: „Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit eine Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs unter Berücksichtigung der *Dauer der Ehe* unbillig wäre“. Mit dieser Gesetzesänderung wurde das Kriterium der Ehedauer zwar augenscheinlich erhöht, im Ergebnis bleibt es aber bei der schon nach vorherigem Recht vorzunehmenden

²⁰ BGH NJW 2013, S. 1447

²¹ OLG Brandenburg, Beschluss vom 21.02.2012 – Aktenzeichen 10 UF 253/11

²² Vgl. OLG Schleswig FamRZ 2011, S. 302

²³ BGH FamRZ 2012, S. 517

²⁴ vgl. BGH FamRZ 2012, S. 951



*Gesamtabwägung sämtlicher Billigkeitskriterien*²⁵ nach Maßgabe der bisher hierzu ergangenen Rechtsprechung. Es gibt weiterhin keinen Automatismus zwischen Ehedauer und Unterhaltsanspruch, sondern es kommt auf eine Gesamtschau von Ehedauer, Verflechtung und Vertrauen in einer Einzelfallgewichtung an²⁶.

Eine länger andauernde Ehe ist nach dem Willen des Gesetzgebers aufgrund der vielfältigen Verflechtung der wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen der Ehegatten ein Indiz für einen fortdauernden Anspruch auf Nachscheidungsunterhalt²⁷. Es existieren aber weder feststehende Parameter, bei welcher Ehedauer für welchen Zeitraum Unterhalt gezahlt werden muss, noch die Festlegung einer Mindest-Ehedauer, ab welcher die Begrenzung eines Unterhaltsanspruchs überhaupt nicht mehr zulässig sein soll²⁸.

Bei der Gewichtigkeit der Ehedauer ist die Zeit des tatsächlichen Zusammenlebens der Ehegatten unter Umständen mit zu berücksichtigen²⁹, ebenso das Alter des Unterhaltsberechtigten und die weiteren persönlichen Umstände beider Ex-Ehegatten.

Die Bedeutung der Ehedauer bleibt somit in seiner Wertung dem Einzelfall und damit seinem jeweiligen Betrachter überlassen. Beim Versuch einer Schematisierung der Rechtsprechung trifft man auf ein buntes Bild.

Selbst bei Fehlen ehebedingter Nachteile ist immer auch der Gesichtspunkt **nachehelicher Solidarität** zu prüfen³⁰. Das Fehlen ehebedingter Erwerbsnachteile führt nicht generell zur Versagung nachehelichen Unterhalts, vielmehr ist dann eine allgemeine Billigkeitsabwägung unter

besonderer Berücksichtigung der Ehedauer vorzunehmen³¹.

Grundsätzlich sind alle eingetretenen oder *zuverlässig voraussehbaren* Umstände in die Billigkeitsentscheidung miteinzubeziehen. Insofern kann eine abschließende Entscheidung über die Einschränkung/Begrenzung des Unterhaltsanspruchs häufig erst getroffen werden, wenn die Verhältnisse der Ehegatten entflochten sind³², also gegebenenfalls zu einem Zeitpunkt *weit nach* der Entscheidung über den nachehelichen Unterhalt. Eine Begrenzung kann dann in einem späteren Abänderungsverfahren vor Gericht oder im Rahmen weiterer Mediationsverhandlungen geltend gemacht werden, wenn die Umstände sich weiterentwickelt haben und die konkrete Erwerbsentwicklung des Unterhaltsberechtigten hinreichend sicher beurteilt werden kann.

Im Unterhaltsprozess ist zu beachten, dass *alles* vorgetragen wird, was die Beurteilung einer Begrenzung und/oder Befristung zum sofortigen Zeitpunkt erlaubt, ein bereits vorliegender Sachverhalt kann nicht später *nach* einem Urteil über den Unterhalt im Wege der *Abänderung* angeführt werden.

Ein weiteres Kriterium im Rahmen der Billigkeitsprüfung sind die **wirtschaftlichen Verhältnisse** der Ex-Ehegatten. So ist etwa zu berücksichtigen, dass der Unterhaltsberechtigte durch den Wegfall des Unterhalts auf Sozialleistungen angewiesen ist, wodurch allerdings eine Befristung nicht per se ausgeschlossen wird³³. Auch ein erhebliches Einkommensgefälle kann einer Befristung entgegenstehen³⁴. Zu prüfen ist ferner, inwieweit der Unterhaltsschuldner sein aktuell erzieltetes Einkommen auch der Unterstützung des Unterhaltsberechtigten zu verdanken hat³⁵.

²⁵ vgl. BORTH FamRZ 2013, S.168

²⁶ vgl. BORN NJW 2013, S. 561; BGH NJW 2013, S. 1530

²⁷ vgl. BORTH in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV, Rn. 433

²⁸ vgl. BGH FamRZ 2007, S. 1232

²⁹ vgl. BGH FamRZ 2006, S. 1007

³⁰ BGH FamRZ 2010, S.1971; BGH FamRZ 2012, S. 197

³¹ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 02.09.2008 - Aktenzeichen II-3 UF 63/08

³² BGH NJW 2011, S. 670

³³ BGH NJW 2011, S. 1807

³⁴ BGH FamRZ 2010, S. 1971

³⁵ BGH NJW 2011, S. 3577

Kommt es zu einer Einschränkung des Unterhalts im Sinne einer Begrenzung und/oder Befristung, so ist trotzdem zu prüfen, ob dem geschiedenen Ehegatten zuvor eine angemessene **Übergangsfrist für den Unterhalt über die Scheidung hinaus** zuzubilligen ist, für die der Unterhalt nach den *ehelichen Lebensverhältnissen* weiterzuzahlen ist, damit er sich auf den Lebensstandard einstellen kann, den er durch seine eigene Arbeitskraft zu erwirtschaften vermag³⁶.

So soll ein Unterhalt, der allein auf unterschiedlichen Einkommensniveaus der Ex-Ehegatten beruht, grundsätzlich nicht unmittelbar mit Rechtskraft der Scheidungen³⁷. Auch insoweit kommt der Ehedauer besondere Bedeutung zu³⁸. Wesentlichem Einfluss auf die Dauer der Schonfrist soll auch die Dauer der bereits geleisteten Unterhaltszahlungen haben³⁹. Eine sofortige Befristung kommt aber auch dann nicht in Betracht, wenn während einer längeren Trennungszeit durchgängig Unterhalt gezahlt wurde⁴⁰.

Die Rechtsprechung zur Dauer der Schonfrist ist ebenfalls bunt: Von 5 Monaten (selten) über 3/4 Jahre (häufig) bis 10 Jahre (bei 28 Ehejahren häufig) und sogar bis zum Eintritt des Rentenalters (im Einzelfall) ist alles zu finden – ausschlaggebend ist die Gewichtung sämtlicher Begleitumstände der jeweiligen Ehe⁴¹.

Resümee:

Jeder Versuch einer Schematisierung der Rechtsprechung scheidet letztendlich an der individuellen Wertung des konkreten Einzelfalls durch die Person des Richters – der einen großen Spielraum bei der Gewich-

tung der vielfältigen Kriterien besitzt. Neben seiner professionellen Betrachtung ist er geprägt durch das Bündel seiner eigenen Erfahrungen und Übertragungen.

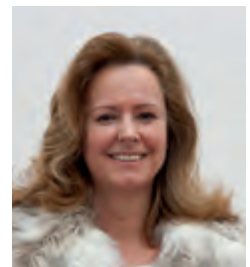
Die Prognose der Erfolgsaussichten im Unterhaltsprozess kann deshalb nur eine sehr vage sein. Für die involvierten Rechtsanwälte gilt der Grundsatz, alles vorzutragen, aus dem sich auch nur im Entferntesten Billigkeitspunkte für die jeweilige Position ableiten lassen *könnten*.

Da mit diesen elaborierenden Darstellungen im Unterhaltsprozess auch immer wechselseitig Lebensleistungen in Frage gestellt und die eigenen Beiträge zur Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft überproportional gewichtet werden, führen gerade diese Unterhaltsverfahren zu großem Leidensdruck bei den Ex-Ehegatten.

Ein mangender gegenseitiger Respekt und die Missachtung der beiderseitigen Anstrengungen und Leistungen im arbeitsteiligen System „Familie“ während der Ehedauer haben oft katastrophale Reflexwirkungen auf die Elternebene, und es kommt oftmals zu einer Aufkündigung von Kommunikation und Kooperation zwischen Mutter und Vater – zum *Unwohl* des Kindes.

Wem es stattdessen gelingt, einen tragfähigen Kompromiss auszuhandeln, der hat vielleicht im Ergebnis weniger bekommen bzw. mehr gegeben, als er vor Gericht erstritten hätte. Dies jedoch unter Vermeidung eines jahrelangen kostenintensiven und nervenaufreibenden Rechtsstreits, der oftmals zu einem Verharren in dem Gefühl des persönlichen Zu-kurz-gekommen-seins führt und die Kräfte zum Loslassen des Vergangenen und einer positiven Neuorientierung längerfristig bindet.

Monika Hurst-Jacob



³⁶ BGH FamRZ 2006, S. 1007; BGH NJW 2010, S. 2058

³⁷ vgl. OLG Bremen NJW 2009, S. 373

³⁸ OLG Hamm, Urteil vom 20.04.2011 – Aktenzeichen II-8 UF 103/10

³⁹ vgl. OLG Stuttgart FamRZ 2008, S. 2208

⁴⁰ OLG Jena FamRZ 2010, S. 815

⁴¹ Auflistung der Rspr. bei NIEPMANN/SCHWAMB, „Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts“, 13. Auflage 2016, Rn. 1068